



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

14/SN-383/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt **141 SN - 383/ME** vom 9

Der Hohe Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen
Büro in Österreich

Wagramerstraße 5
P.O. Box 550
A-1400 Wien

Tel.: +43 1 26060-4048
Fax: +43 1 2634115
Email: ausvi@unhcr.org
www.unhcr.at

Ref. 023/06

Herrn Sektionsleiter
Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Herrn Ministerialrat
Mag. Gerhard Wallner
Abteilung I/4 – Informations-, Logistik- und
Verwaltungsvereinfachung
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1015 Wien

2. März 2006

UNHCR-Position zum Entwurf des Deregulierungsgesetzes 2006

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter Dr. Lienbacher,
Sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Mag. Wallner,

Bezug nehmend auf den uns mit Schreiben vom 2. Februar 2006 übermittelten Entwurf des Deregulierungsgesetzes 2006 nimmt das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wie folgt Stellung:

UNHCR spricht sich gegen die in Artikel 3 Z 7 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. April 1969 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur (10. Prokuraturverordnung), BGBl. Nr. 155/1969, aus.

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung heißt es: „Die angeführten Verordnungen sind in den Jahren 1954 bis 1988 erlassen worden. Sie werden in Hinkunft als Rechtsgrundlage aus unterschiedlichen Gründen nicht weiter benötigt. Der Großteil der aufzuhebenden Verordnungen ist durch geänderte Rahmenbedingungen, wie Zeitablauf, geänderte Rechtslage, EU-Beitritt überholt. Durch die vorgesehenen Rechtsbereinigungen erfolgt kein Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse.“

In den 1950er und 1960er Jahren hat UNHCR beträchtliche Kredite an österreichische Gemeinden und Bauträger vergeben und damit die Errichtung von Wohnungen zur Integration von Flüchtlingen mitfinanziert. Bis 1971 hat UNHCR die Rückforderungen aus diesen Krediten selbst verwaltet. Durch den „Vertrag über die Übernahme der Darlehensprojekte vom Fonds Internationale Aufbauhilfe durch den Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien“ (im englischen Original: „Memorandum of Understanding concerning the hand-over of loan projects from the Fonds „Internationale Aufbauhilfe“ to the „Austrian United Nations Integration Fund“), der im Februar 1972 zwischen UNHCR und der Republik Österreich abgeschlossen wurde, hat sich der Österreichische Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen zur – mit Stichtag 15. November 1971 rückwirkenden – Übernahme des Inkasso der Darlehen

verpflichtet. Im selben Vertrag wurde in Absatz 8 letzter Satz festgehalten: „Allenfalls erforderliche gerichtliche Klagen werden vom Amt des UNHCR über die Finanzprokuratorat veranlasst.“ Dies steht in direkter Verbindung mit dem Inhalt der 10. Prokuratoratsverordnung.

Mit 21. Juli 1991 hat der Fonds zur Integration von Flüchtlingen, der nunmehrige Österreichische Integrationsfonds, die Rechtsnachfolge des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien angetreten und das Inkasso der Forderungen für UNHCR übernommen. Grundlage für diese Tätigkeit bildet weiterhin der entsprechende Vertrag zwischen UNHCR und der Republik Österreich aus dem Jahr 1972.

Da auf Grund der 40 bis 50 Jahre lang laufenden Kredite diese noch nicht alle gänzlich getilgt sind, kann zum heutigen Tag nicht ausgeschlossen werden, dass Artikel 8 des Vertrags in Zukunft Anwendung finden könnte, auch wenn es in den letzten Jahren zu keinem Anwendungsfall gekommen ist. Vielmehr könnten bis zur Tilgung der aus UNHCR-Mitteln finanzierten Darlehen des Fonds Internationale Aufbauhilfe bzw. des Evangelischen Vereins für Innere Mission noch Umstände auftreten, die eine gerichtliche Klage des UNHCR über die Finanzprokuratorat notwendig machen könnten.

Weiters ist zu bedenken, dass in jenen Fällen, die von UNHCR gewährten Kredite noch nicht getilgt wurden, das Eigentum an den entsprechenden Wohnungen noch nicht von UNHCR auf den Kreditnehmer übergegangen ist. Da das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 126/1957) und andere Konventionen über diplomatische Beziehungen die Vereinten Nationen – insbesondere dann, wenn sie nicht von den Vereinten Nationen benutzt werden –grundsätzlich nicht von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Eigentum an Immobilien beziehen, ausnimmt, ersucht UNHCR in Anerkennung seiner Bemühungen um die Integration von Flüchtlingen in Österreich auch für solche Fälle weiterhin die Vertretung durch die Finanzprokuratorat zu ermöglichen.

UNHCR appelliert daher an das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt, von der beabsichtigten Aufhebung der 10. Prokuratoratsverordnung abzusehen und Artikel 3 Z 7 des Gesetzesentwurfs für das Deregulierungsgesetz 2006 ersatzlos zu streichen.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung dieses Anliegen von UNHCR verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Mag. Birgit Einzenberger
Rechtsabteilung
UNHCR-Büro in Österreich

Anhang: Memorandum of Understanding concerning the hand-over of loan projects from the Fonds „Internationale Aufbauhilfe“ to the „Austrian United Nations Integration Fund
(Original sowie deutsche Übersetzung)

Kopie: Herrn Dr. Alexander Janda, Geschäftsführer des Österreichischen Integrationsfonds

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

concerning the hand-over of loan projects
from the Fonds "Internationale Aufbauhilfe" to the
"Austrian United Nations Refugee Fund"

In accordance with the Resolution adopted by its Board of Management, the Austrian United Nations Refugee Fund, hereinafter referred to as "AUNRF" will, as from 16 November 1971 assume responsibility for the collection of repayments of loans and credits originally handled by the Fonds Internationale Aufbauhilfe der Norwegischen Europahilfe und Schweizer Auslandshilfe, hereinafter referred to as "IAH" and by "Evangelischer Verein für Innere Mission", hereinafter referred to as "IM" respectively. The funds necessary for the granting of these loans and credits have been made available by the United Nations High Commissioner for Refugees, hereinafter referred to as "UNHCR" on the basis of project agreements concluded with IAH and IM governing the projects listed hereunder:

<u>Symbols:</u>	PS/86/AUS/56	
	HUN/PS/55/AUS	
	HU/AUS/H.1/59	
	HU/AUS/H.4/59	
	HU/AUS/H.8/60	
	CC/AUS/H.12/59	
	PS/86/AUS/57	
	PS/86/AUS/58	
	HU/AUS/E.4/60	IM
	HUN/PS/50/AUS/57a	
	HUN/PS/50/AUS/57b	
	HU/AUS/E.4/60	IAH
	HU/AUS/E.1/59	
	HU/AUS/E.2/60	IAH
	HU/AUS/E.2/60	IM
	PS/96/AUS/57	
	PS/96/AUS/57/Rev.1	
	CS/AUS/E.2/59	
	CS/AUS/E.3-E.6/60	
	CS/AUS/E.7/60	IAH
	CS/AUS/E.7/60	IM
	CS/AUS/E.9/62	
	64-66/LS/AUS	

- 2 -

The take-over will be effected under the following conditions:

1. The IAH will hand over to the AUNRF all related documentation such as account sheets, loan agreements and/or promissory notes, individual dossiers on loans, drafts, guarantors' certificates, priority titles to leases, mortgage entries in the Land Register, insurance policies as well as other agreements and correspondence, if these are of concern to the remaining outstanding loan cases.
2. Up-to-date account sheets as of 15 November 1971 will be handed over to the AUNRF by the IAH not later than 15 February 1972. The sum of the balances of the individual accounts sheets must tally with the total outstanding debt.
3. The Office of UNHCR agrees that, in transferring these activities, the AUNRF shall not be held responsible for loans which have not been repaid.
4. The AUNRF will transfer to UNHCR the amounts actually received after deduction of accrued interest as specified in the various agreements. Amounts received up to 30 June and 31 December respectively of each year will be effected not later than 31 July and 31 January respectively, to the account of UNHCR.
5. The interest retained by AUNRF shall be used to cover expenditures incurred by them in the implementation of this undertaking, such as postage fees, printing costs and possible legal fees, etc. Any balance will be credited annually to "Kapital I" of AUNRF, on the occasion of the presentation of the relevant financial statement.
6. No cases will be transferred to AUNRF which, at the date of transfer, have been placed in the hands of lawyers for recovery, courts or debt-collectors.

7. The IAH will inform every loan recipient that claims for the recovery of his loan have been transferred to UNHCR, that future collection of repayments are to be effected by AUNRF on behalf of UNHCR, and that as from 1 March 1972 repayments are to be made to "Postsparkasse Nr. 3.301, Bundesministerium für Inneres, Österreichischer Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, 1010 Wien".

8. The AUNRF will, in the appropriate manner, summon debtors who are in arrears with repayments to meet their obligations.

9. The Working Committee of AUNRF shall recommend to UNHCR cases of social hardship for conversion into grants and irrecoverable debts for write-offs. Possible necessary court actions will be initiated by UNHCR through the Austrian "Finanzprokuratur".

10. AUNRF will prepare a financial report, reflecting the situation as of 31 December of each year, to be presented by 31 January of the following year at the latest. The first of these financial reports will be presented by AUNRF on 31 January 1973, covering the period 16 November 1971 to 31 December 1972.

FOR THE UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES

FOR THE AUSTRIAN UNITED NATIONS REFUGEE FUND

(Signature)
(Name) Nils-G. Gussing
(Title) Representative in Austria
(Place) Vienna
(Date) 10 February 1972

(Signature)
(Name) Dr. Willibald Liehr
(Title) Sektionschef
(Place) Wien
(Date) 21. Februar 1972

[Handwritten initials]

VERTRAGüber die Übernahme der Darlehensprojekte vom Fonds Internationale
Aufbauhilfe durch den Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien

Auf Grund des Kuratoriumsbeschlusses vom 11. Nov. 1971 wird der Österreichische Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen mit Stichtag 15. November das Inkasso der seinerzeit vom Fonds Internationale Aufbauhilfe bzw. dem Evangelischen Verein für Innere Mission gewährten Darlehen übernehmen. Die finanziellen Mittel für die Vergabe dieser Darlehen wurden vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge auf Grund von Verträgen, die mit den genannten Organisationen abgeschlossen wurden, zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um folgende Projekte:

a) Fonds Internationale Aufbauhilfe:

HUN/PS/50/AUS/a/57	PS/96/AUS/57
HUN/PS/50/AUS/b/57	PS/96/AUS/Rev.10
HU/AUS/E.4/60	CS/AUS/E.2/59
PS/86/AUS/57	CS/AUS/E.3-E.6/60
HU/AUS/E.1/59	CS/AUS/E.7/60/R.1
HU/AUS/E.2/60	

b) Innere Mission - vom Fonds Internationale Aufbauhilfe übernommen:

PS/86/AUS/1956	CS/AUS/E.7/60
HUN/PS/55/AUS	HU/AUS/E.2/60
HU/AUS/H.1/59	CS/AUS/E.9/62
HU/AUS/H.4/59	CAP/66/LS/AUS
HU/AUS/H.8/60	CAP/65/LS/AUS
CC/AUS/H.12/59	CAP/64/LS/AUS
PS/86/AUS/1958	HU/AUS/E.4/60

Die Übernahme erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Fonds Internationale Aufbauhilfe übergibt dem Österreichischen Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen sämtliche Unterlagen wie: Kontenblätter, Darlehensverträge bzw. Schuldscheine, Darlehensdossiers, Wechsel, Bürgschaftserklärungen, Vormietrechtserklärungen, Grundbuchbescheinigungen, Versicherungspolizzen, sowie sonstige Vereinbarungen und Korrespondenz, soweit sie die noch offenen Darlehensfälle betrifft.
2. Die Kontenblätter werden dem Österreichischen Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen vom Fonds Internationale Aufbauhilfe, aufgebucht bis einschließlich 15. November 1971 bis 1. Februar 1972 übergeben. Die Salden der einzelnen Kontoblätter müssen mit der aushaftenden Gesamtschuld übereinstimmen.
3. Das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge erklärt, daß dem Österreichischen Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen durch die Übernahme dieser Agenden keine Belastungen durch nicht einbringliche Darlehen entstehen.
4. Der Österreichische Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen überweist dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge nur jene Beträge, abzüglich der auf die Rückzahlungen entfallenden Zinsen, die tatsächlich eingehen. Die Überweisung der bis 30. Juni bzw. 31. Dez. eines jeden Jahres eingegangenen Beträge erfolgt bis spätestens 31. Juli desselben bzw. 31. Jänner des folgenden Jahres auf das Konto des Amtes des UNHCR.

5. Die vereinnahmten Zinsen dienen zur Deckung der Ausgaben die dem Österreichischen Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Arbeiten erwachsen; wie z. B. Portospesen, Durckkosten etc. Der Restbetrag wird jährlich anlässlich der Bilanzerstellung dem Kapital I zugeführt.
6. Dem Flüchtlingsfonds werden keine Fälle übergeben, deren Schuldeinbringung einem Rechtsanwalt, dem Gericht oder einem Inkassobüro übergeben worden sind.
7. Der Fonds Internationale Aufbauhilfe verständigt sämtliche Kreditnehmer davon, daß die Schuld an den UNHCR zediert wurde und das Inkasso durch den Österreichischen Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen erfolgt und Rückzahlungen ab einem bestimmten Tag auf das Postsparkassenkonto No. 3.301, Bundesministerium für Inneres "Österreichischer Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen" 1010 Wien, zu leisten sind.
8. Der Österreichische Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen wird säumige Schuldner in entsprechender Form zur Einhaltung Ihrer Verpflichtungen auffordern. Das Arbeitskomitee des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen wird ermächtigt, in sozialen Notstandsfällen die Umwandlung von Darlehensbeträgen in Geschenke zu beschließen oder Abschreibungen zu beantragen. Allenfalls erforderliche gerichtliche Klagen werden vom Amt des UNHCR über die Finanzprokuratur veranlaßt.
9. Im Zusammenhang mit dieser Übertragung wird ferner vereinbart, daß der Österreichische Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien mit

Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres eine Darlehensübersicht in Form, wie sie bisher vom Fonds Internationale Aufbauhilfe verfaßt wurde, bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres vorlegt. Die namentlichen und nach Projekten unterteilten Darlehensberichte entfallen.

Der erste Bericht wird vom Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien am 31. 1. 1973 für die Zeit vom 16. 11. 1971 bis 31. 12. 1972 erstattet.